

Eppsteinschule • Doorner Str. 49 • 63456 Hanau

Elterninformation zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

am 1. März 2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Konsequenz dieses Gesetzes ist u.a., dass alle in Schulen betreuten Schülerinnen und Schüler einen vollständigen Impfstatus nachweisen müssen. Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre Kinder, die an einer Schule angemeldet sind, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Die Schulleitungen sind als sog. „Leiter der Einrichtung“ vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an einer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31.12.2021** erbracht werden muss.

Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erfolgen:

1. **Impfdokumentation** (Impfausweis - **im Original** -) oder ärztliches Zeugnis, aus der/dem sich ergibt, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
Anmerkung: Ein ausreichender Impfschutz besteht nur dann, wenn der Schüler / die Schülerin **zwei** Masernschutzimpfungen nachweisen kann; liegt nur eine Impfung vor, dann bedarf es einer weiteren Masernschutzimpfung.
2. ärztliches Zeugnis - im Original -, das bestätigt, dass lebenslange Immunität gegen Masern besteht;
3. ärztliches Zeugnis - im Original -, das bestätigt, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation); in diesem Fall ist ebenfalls ärztlich zu bescheinigen, ob eine dauerhafte Kontraindikation besteht oder ob es sich um eine vorübergehende Kontraindikation handelt; im letzteren Fall muss die ärztliche Bescheinigung eine Aussage dazu treffen, wann mit einer Impfung gerechnet werden kann;
4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung - im Original -, dass für das Kind dort bereits ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Bitte prüfen Sie den Impfstatus Ihres Kindes oder Ihrer Kinder in Bezug auf Masern und veranlassen Sie zeitnah ggfs. notwendige Impfungen.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der digitalen und der papiergebundenen Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich sein wird.

In den Fällen, in denen zu der oben genannten Frist die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige

Eppsteinschule, Doorner Str. 49, 63456 Hanau

Tel: 06181 - 650790

Fax: 06181 - 650801

E-Mail: poststelle@eppsteinschule.hanau.schulverwaltung.hessen.de

Web: www.eppsteinschule.de

Eppsteinschule • Doorner Str. 49 • 63456 Hanau

Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten, die wiederum von den Schulen umzusetzen sind. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, führt dies i.d.R. zu einem Beschulungsverbot. Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Weitere Maßnahmen ergehen auch in diesen Fällen durch das zuständige Gesundheitsamt (Beratung, Bußgeld, Zwangsgeld).

Ich bitte Sie aus o. g. Gründen, den Nachweis des Masern-Impfschutzes bis zum

01.12.2021

der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer in der Schule vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Nachweise im Original vorgelegt werden müssen.

Umfangreiche Informationen rund um das Masernschutzgesetz finden Sie auch unter

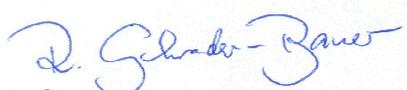
<https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz>

<https://www.masernschutz.de/>

<https://impfen.hessen.de/>

Zu Ihrer weiteren Information habe ich das Merkblatt zu den datenschutzrechtlichen Hinweisen in Bezug auf die Erhebung des Masernschutzstatus beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Schrader - Bauer

Rektorin

Datum, Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Eppsteinschule

Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen

Die Eppsteinschule verarbeitet Daten der Schülerin oder des Schülers sowie - bei Minderjährigkeit - der Eltern / Erziehungsberechtigten / Betreuer zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention). Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Eppsteinschule nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über diese Datenverarbeitung informieren.

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 DSGVO ist Frau R. Schrader-Bauer, Schulleiterin, Eppsteinschule, Doorner Str. 49 in 63456 Hanau, Haupt- und Realschule, poststelle@eppsteinschule.hanau.schulverwaltung.hessen.de
- II. Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte der Schule: J. Felbinger, Doorner Str. 49 in 63456 Hanau, felbinger@eppsteinschule.de, 06181-650790
- III. Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes durch die Eppsteinschule erhoben. Danach hat die Schule den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der gemäß Masernschutzgesetz erforderliche Nachweis kann gegenüber der Schule wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat

Kann der Nachweis nicht oder nicht in zureichender Art und Weise erbracht werden, ist die Schule verpflichtet, diese Tatsache zusammen mit weiteren personenbezogenen Daten unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn es um eine Neuaufnahme in die Schule geht und das Kind oder der Jugendliche noch nicht oder nicht mehr gesetzlich schulpflichtig ist; eine Betreuung in der Schule scheidet dann aus.

- IV. Folgende Daten werden verarbeitet:
 - Die Information, dass der gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erforderliche Nachweis durch bzw. für die betroffene Person gegenüber der Schule

erbracht oder nicht bzw. nicht ausreichend erbracht worden ist. Damit verbunden werden folgende Daten zur Person verarbeitet:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der betroffenen Person sowie - bei Minderjährigkeit - Name, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer

Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente werden nicht gesondert verarbeitet (beispielsweise durch Anfertigung einer Kopie und Aufnahme in die Schülerakte), sondern nur für die Sichtung und Prüfung, ob der Nachweis erbracht oder nicht bzw. nicht ausreichend erbracht worden ist. Darüber hinaus werden die Daten in der LUSD gespeichert.

- V.** Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:
§ 2 Nr. 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz
- VI.** Die Daten werden an folgende Stellen weitergegeben:
- Wird der erforderliche Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, sind die Daten zu Ziffer IV. gegebenenfalls an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (siehe: Ziffer III).
 - Weitergabe an die aufnehmende Schule bei Schulwechseln.
 - Soweit es im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist, kann insbesondere für die Beratung der Schule hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Masernschutzgesetzes eine Datenübermittlung an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden erfolgen.
- VII.** Dauer der Speicherung der Daten:
Die Daten zu Ziffer IV. werden - soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht - Bestandteil der Schülerakte und sind 2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
- VIII.** Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- IX.** Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611/14080, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de, <http://datenschutz.hessen.de>